

16. Nach § 73 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 64 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

17. In § 76 Abs. 7 wird die Angabe „(WEG) in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

18. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Evaluierung“ angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die durch das Erste Thüringer Entlastungsgesetz vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150) in Kraft getretenen Änderungen dieses Gesetzes sind von dem für Bauen zuständigen Ministerium bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen; dem Landtag ist spätestens sechs Monate nach Beginn des Evaluierungsverfahrens ein schriftlicher Bericht mit den Evaluierungsergebnissen sowie Handlungsempfehlungen vorzulegen.“

19. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bejagung des Schwarzwildes, des Haarraubwildes sowie der jagdbaren invasiven Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, einschließlich Infrarotaufhellern, und von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zugelassen.“

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Jagdbezirksinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste auf einem landeseinheitlichen Formblatt nach dem Muster der Anlage 7 in Schriftform oder elektronischer Form zu führen; die zuständige Jagdbehörde kann die elektronische Form anordnen.“

3. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Jagdbezirken außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete für Rot-, Dam- oder Muffelwild erfolgt der Abschuss ohne Zahl; der Abschuss von männlichem zu weiblichem Wild, Kälbern und Lämmern hat im Verhältnis 1 : 4 zu erfolgen. Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. abweichend von Satz 1 den Abschuss aus besonderen Gründen beschränken oder
2. ein von Satz 1 Halbsatz 2 abweichendes Abschussverhältnis festsetzen.“

4. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wildursprungsschein nach dem Muster der Anlage 11 wird schriftlich im Durchschreibverfahren dreifach erstellt und nach den Sätzen 2 bis 5 behandelt oder elektronisch nach einem anerkannten Verfahren erstellt.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für elektronisch erstellte Wildursprungsscheine gelten die Vorgaben in den Sätzen 2 bis 5 sinngemäß; die Übermittlung an zuständige Stellen kann elektronisch erfolgen.“

5. § 28 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine erfolgt durch die unteren Jagdbehörden oder eine von der unteren Jagdbehörde bestimmte Stelle an die Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagdbezirke und Gemeinschaftsjagdbezirke in ausreichender Anzahl.“

6. In § 33 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

7. Die Anlagen 6 und 7 erhalten folgende Fassung: